

Inhalt	Seite
86. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	127
87. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	127
88. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	127
89. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	127
90. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	127
91. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	127
92. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	128
93. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	128
94. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes.....	129
95. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes.....	130
96. Bekanntmachung	
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB -	131
97. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	132
98. Bekanntmachung	
Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013.....	133

99. Bekanntmachung	
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012	137
100. Bekanntmachung	
XIX. Nachtrag vom 02.10.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfall- entsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	149
101. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 01.10.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winter- dienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	151

86. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 318 193**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

87. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 330 768**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

88. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 284 460**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

89. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 810 009**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

90. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 965 257**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

91. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 821 485**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

92. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 347 986**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

93. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 952 090**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

94. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied **Frau Susanne Schneider**, geb. am 14.03.1967 in Bretten, hat am 26.09.2012 den Verzicht auf ihr Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit Wirkung zum 01.10.2012 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei unter Nummer 4 aufgeführte **Herr Hans Jürgen Allendorfer**, geb. am 31.07.1940 in Weidenau, wohnhaft in Schwerte, Am Ziegelofen 10, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 08.10.2012

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

95. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Herr **Thomas Keuthen**, geb. am 21.04.1947 in Merseburg, hat am 19.09.2012 den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit sofortiger Wirkung erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass der in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) unter Nummer 20 aufgeführte Herr **Jörg Wilke**, geb. am 19.08.1937 in Berlin, wohnhaft in Schwerte, Chattenstr. 12, Nachfolger für das Mandat im Rat der Stadt Schwerte wird.

Herr **Jörg Wilke** hat jedoch erklärt, die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Schwerte nicht anzunehmen.

Der auf der Reserveliste unter Nummer 21 aufgeführte Herr **Matthias Grünewald**, geb. am 14.07.1966 in Schwerte, wohnhaft in Schwerte, Auf dem Hallo 18, ist aus der CDU ausgeschieden. Demzufolge kann Herr **Matthias Grünewald** gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz nicht Nachfolger für das Mandat werden.

Daher wird auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass der in der Reserveliste der CDU unter Nummer 22 aufgeführte Herr **Herbert Dieckmann**, geb. am 25.09.1941 in Herne, wohnhaft in Schwerte, Kreuzstr. 14, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 08.10.2012

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

96. Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 26.09.2012 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu ändern und das entsprechende Verfahren einzuleiten ist.

Die geplante Änderung bezieht sich auf den gesamten Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte.

Planungsziel:

Nach § 5 i. V. m. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann die Stadt Schwerte die Nutzung der Windenergie auf die städtebaulich, immissionsschutzrechtlich und auf die Belange des zu berücksichtigenden Naturschutzes vertretbaren Bereiche konzentrieren. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Die Voraussetzungen von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn der Darstellung einer Konzentrationszone ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.

Von der Stadtwerke Schwerte GmbH wurde bereits eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zur Untersuchung von Eignungsflächen zur Nutzung von Windenergie erarbeitet. Diese ist zu überprüfen und daraus ein der o.g. Aufgabenstellung entsprechendes gesamtträumliches Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/8
Schwerte, 28.09.2012

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

97. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2013.

Schwerte, 18.09.2012
Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

98. Bekanntmachung

Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 04.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	90.437.600 Euro	91.457.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	104.539.700 Euro	104.317.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.420.000 Euro	88.356.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.779.100 Euro	97.664.100 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.910.500 Euro	10.274.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.847.100 Euro	11.698.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.105.900 Euro	3.740.900 Euro
---	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 Euro	0 Euro
---	--------	--------

festgesetzt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

§ 5

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	90.000.000 Euro	100.000.000 Euro
festgesetzt.		

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
1 Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	580 v. H.
2 Gewerbesteuer auf	470 v. H.	480 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2016 wieder erreicht.

Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudebewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen inneren Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5. Auszahlungen für Investitionen werden gemäß § 21 Absatz1 GemHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern sie dem gleichen Zweck dienen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf (geringwertige Wirtschaftsgüter / Vermögensgegenstände > 410 EUR).
- 1.6. Es bleibt dem Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“ vorbehalten, einzelne Produktsachkonten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
- 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall zweckgebundene Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.

2. Haushaltsüberschreitungen

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

- 2.1. uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
- 2.2. bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe und
- 2.3. wenn im Einzelfall eine Auszahlung oder eine VE von nicht mehr als 25.000 Euro vorliegt.
- 2.4. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zum Betrag von 50.000 Euro.
- 2.5. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind,
 - die der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.
- 2.6. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW) entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

3. Soweit im Stellenplan der Vermerk

- 3.1. "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 3.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2012, Aktenzeichen I/20-20-01, angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 27.09.2012, Aktenzeichen 31.02.01, erteilt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von	8:00 - 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 - 17:00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 05.10.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert

99. Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, Seite 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, Seite 1938ff.), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, Seite 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch-, Baum- und Rasenschnitt und vergleichbare Abfälle aus Haus und Garten.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
6. Betrieb eines Wertstoffhofes.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Strauchschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung. Die Stadt wird insofern nur als Subunternehmer tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle anderen Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).
 2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr.4 Verpackungsverordnung (VerpackV),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr.3 VerpackV,
 - c) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 2 VerpackV.

- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt oder einem Dritten betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sog. Osterfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schwerte vom 25.02.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der zurzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l,
 - b) grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
 - c) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und –pappe in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Grünabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden. Die entsprechenden Abfallsäcke sind bei der Stadt und im Einzelhandel erhältlich.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für die im Absatz 2 a und b aufgeführten Abfallbehälter Müllgebührenmarken an die Grundstückseigentümer zu verschicken, die von diesen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes auf die auf den jeweiligen Grundstücken vorhandenen Abfallbehälter (Deckel) zu kleben sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 1. einen grauen Abfallbehälter für Restmüll, wenn keine Abfallgemeinschaft nach Absatz 7 vorliegt,
 2. einen grünen Abfallbehälter für Biomüll, wenn keine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 vorliegt,
 3. einen grau-blauen Abfallbehälter für Altpapier und –pappe.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern für Restmüll und 10 Litern für Biomüll pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Von diesem Mindestvolumen kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 50 Prozent bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 25 Prozent berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Absatz 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, für die ein Restmüllgefäß nach Absatz 3 bereitsteht, wird in der Regel ein 240-l-Altpapiergefäß (§ 10 Absatz 2c, § 14 Absatz 1) aufgestellt.
- (7) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossen werden. Voraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit Nennung aller Beteiligten an der Abfallgemeinschaft und der verbindlichen Erklärung eines der Beteiligten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (9) Eltern mit Kindern unter drei Jahren erhalten auf entsprechenden Nachweis maximal 36 Windelsäcke (ein Sack pro Lebensmonat vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres). Die Windelsäcke werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Restabfallbehälter gestellt werden.
- (10) Einwohner mit nachgewiesener Inkontinenz erhalten gegen Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests maximal 12 Vorlagensäcke pro Jahr. Alten- und Pflegeheime haben keinen Anspruch auf Vorlagensäcke oder vergleichbare Leistungen. Die Säcke werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Restabfallbehälter gestellt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten (§ 14) so am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße bereitzustellen, dass eine Entleerung beziehungsweise Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann und der Verkehr nicht gefährdet wird, dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen, beziehungsweise von der Verladestelle zu entfernen.
- (3) Abfallsäcke sind auf dem Grundstück zu lagern und zu den angegebenen Abfahrzeiten bereitzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, Bioabfall und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Altpapier ist in die grau-blauen Abfallbehälter einzufüllen, alternativ kann es für gemeinnützige Altpapierstraßensammlungen bereitgestellt werden oder zum Wertstoffhof (§ 16) gebracht werden.
 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur an Werktagen, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 15:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf den angeschlossenen Grundstücken vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Restabfallbehälter werden grundsätzlich alle 2 Wochen entleert, für 1.100-l-Restmüllbehälter können abweichende Regelungen getroffen werden. Auf besonderen Antrag werden 80-l-Restmüllbehälter alle 4 Wochen entleert.
 2. Bioabfallbehälter werden grundsätzlich alle 2 Wochen entleert. Witterungsbedingt kann eine wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter durchgeführt werden.
 3. Altpapierbehälter werden alle 4 Wochen entleert.
- (2) Die Abfallbehälter und zugelassenen Abfallsäcke (§ 10 Absatz 3) werden an Werktagen zwischen 6:00 und 19:00 Uhr geleert beziehungsweise abgeholt und sind am Tage der Leerung bis 6:00 Uhr vom Grundstückseigentümer beziehungsweise durch ihn beauftragte Personen bereitzustellen (§ 12).
- (3) Das Stadtgebiet wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 15

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die Stadt entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüllabholservice erfolgt per Anforderungskarte in haushaltsüblichen Mengen. Die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Absatz 4 ElektroG ist über eine Sperrgutkarte zu beantragen, wobei pro Sperrgutkarte maximal drei Großgeräte (§ 9 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 ElektroG) entsorgt werden.
- (2) Vom Sperrmüllabholservice sind ausgeschlossen:
 1. Haushaltsauflösungen,
 2. Gebäude- und Grundstücksbestandteile, insbesondere Fenster, Türen, Badewannen, Zäune und sonstige Hölzer,
 3. Baurestmassen, insbesondere Bauschutt,
 4. schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt zu bestellen. Die Anforderungskarten sind über die Stadt und den Einzelhandel zu beziehen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Sperrmüll ist auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzuhalten und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

§ 16 Wertstoffhof

- (1) Die Stadt unterhält einen Wertstoffhof zur Annahme von Abfällen zur Verwertung in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen. Folgende Abfallarten werden angenommen:

Abfallart	Höchstmenge pro Anlieferung
1. Sperrmüll	2,5 cbm
2. Baustellenabfälle	0,1 cbm
3. Grünabfall	1,0 cbm
4. Altmetall	2,5 cbm
5. Altreifen	5 Stück
6. Vermischte Abfälle	1,0 cbm
7. Elektro- und Elektronikgeräte (nach § 9 Absatz 4 ElektroG)	20 Stück (größere Mengen nach Abstimmung)
8. Altpapier	1,0 cbm

Die Gesamtmenge pro Anlieferung darf 2,5 cbm nicht überschreiten (ausgenommen Abfallart 7).

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzung des Wertstoffhofes für Grünabfälle zu untersagen, wenn sich diese nach Art und Umfang zur Entsorgung durch die Biotonne beziehungsweise den Grünabfallsack oder zur Eigenkompostierung eignen.
- (3) Die Abfallarten, die Höchstmenge und der Zeitraum der Annahme am Wertstoffhof werden von der Stadt in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schwerte und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schwerte erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2 , 4 bis 6 und 9 dieser Satzung befüllt oder Abfälle in einer anderen Weise bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 i.V. m § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) als Hauseigentümer entgegen § 13 Absatz 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass Abfallbehälter allen Hauseigentümern zugänglich sind;
 - h) einer Pflicht zur unverzüglichen Wiederherstellung des Bereitstellungsplatzes für Sperrgut entgegen § 15 Absatz 4 nicht nachkommt;
 - i) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen § 18 nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 einschließlich des VII. Nachtrages vom 06.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

AVV-Nummer	AVV - Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologische abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 stimmt mit dem am 26.09.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.10.2012

In Vertretung

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter

100. Bekanntmachung

XIX. Nachtrag vom 02.10.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgenden XIX. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(2)

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	162,91 Euro,
(b) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	229,03 Euro,
(c) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	396,69 Euro,
(d) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	1.779,79 Euro.

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	112,14 Euro.
---	--------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	3.176,01 Euro.
--	----------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

(a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	5.968,45 Euro.
--	----------------

(3)

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

(a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l	66,40 Euro,
(b) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	99,60 Euro,
(c) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	199,20 Euro.

§ 2

Dieser XIX. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XIX. Nachtrag vom 02.10.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XIX. Nachtrag vom 02.10.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 26.09.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.10.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

101. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 01.10.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5)

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 2,54 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 5,08 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,27 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 7,69 Euro. |

§ 2

Im Straßenverzeichnis (Anlage 1) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren) sind folgende Änderungen einzufügen:

Straßenreinigung:

Straßen	Reini- gungs- klasse	Handreini- gung	Straßenreinigung		Bemerkungen
			Fahrbahnreinigung öffent- lich	übertra- gen an Anlieger	
Am Spaemannshof	3		x		
Auf dem Spiekstück	3		x		
Messingstraße	3		x		Kirschbaumsweg bis Hausnummern 31/32 ohne Stichweg Hausnummer 11
Messingstraße	3			x	Hausnummern 33/34 bis Ostberger Straße mit Stichweg Hausnummer 11
Ruhrstraße	1		x		
Zum Mühlenstrang	3		x		
Am Eckey	3		x		Hausnummern 1, 3

Im Winterdienstverzeichnis (Anlage 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren) sind folgende Änderungen einzufügen:

Winterdienst:

	Winterwartung auf Fahrbahnen		
Straßen	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Osthellweg	x		Hörder Straße - Alter Dortmunder Weg

Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufnehmen:

	Winterwartung auf Fahrbahnen		
Straßen	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Am Eckey	x		Hausnummer 1, 3

§ 3

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 01.10.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag vom 01.10.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 26.09.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.10.2012

In Vertretung

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

